Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. April 2007

Das in Daressalam am 16. März 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 16. März 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 2007

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Dr. Michael Hofmann



# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania vom 9. Mai 2006 und auf die Mittellungen vom 13. Oktober 2006 und 18. Dezember 2006 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage weiterer Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 52 000 000,– EUR (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
- a) "Ko-Finanzierung des Weltbankprogramms zur Armutsbekämpfung IV" bis zu 8 000 000,– EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- b) "Ko-Finanzierung des Weltbankprogramms zur Armutsbekämpfung V" bis zu 8 000 000,– EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- c) "Ko-Finanzierung der ländlichen Wasserversorgung Hai-District, Phase IV-2" bis zu 3 750 000,– EUR (in Worten: drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro);
- d) "Ländliche Wasserversorgung im Distrikt Moshi Rural" bis zu 9 000 000,– EUR (in Worten: neun Millionen Euro);
- e) "Sektorinvestitionsprogramm Wasser, Phase I" bis zu 4 250 000,– EUR (in Worten: vier Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro);

- f) "Programm zur Unterstützung des Gesundheitssektors IV" bis zu 7 000 000,– EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);
- g) "Unterstützung Lokaler Regierungsführungsprozesse" bis zu 5 000 000,– EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
- h) "Ko-Finanzierung Sozialverträglicher Vermarktung von Kondomen und Kontrazeptiva" bis zu 6 000 000,– EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

- i) einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

# Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.
- (3) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

## Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.



# Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Landund Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz

in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 16. März 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Wolfgang Ringe

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania Gray Mgonja